

Satzung Boots-Club „AHOI LEEZEN“ e. V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen **Boots-Club AHOI LEEZEN e. V**

Er hat seinen Sitz in Leezen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.

Die Abkürzung des Clubnamens lautet „B C A L“.

Die Gründung des Clubs erfolgte am 28. Mai 1974.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend, Sport und Wassersport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Der örtlichen Schule wird das Gelände als grünes Klassenzimmer zur Verfügung gestellt und die Kindergärten der Gemeinde nutzen das Gelände für naturnahe Erkundungen. Außerdem wird das Gelände für Projektwochen der Schule und für Ferienpassaktionen genutzt. Die Sportgruppen der Gemeinde haben hier die Möglichkeit für Waldläufe und Gymnastikübungen verschiedenster Art. Weiterhin können Wassersportgeräte in verschiedenster Art auf dem See vom Bootssteg des Bootsclubs aus genutzt werden und es besteht auch die Möglichkeit zum Schwimmunterricht. Alle, die das Gelände nutzen, werden durch Vereinsmitglieder unterstützt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins werden für die Erhaltung des Geländes und der öffentlichen Förderung verwendet.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Jede Tätigkeit für den Club ist ehrenamtlich und entschädigungslos.

Der Club unterhält einen Bootssteg am Neversdorfer See. Er wird bemüht sein, durch Erweiterungen möglichst vielen Mitgliedern einen Boots-Anlegeplatz zu verschaffen. Einen Anlegeplatz kann nur ein Mitglied des Clubs bekommen.

Sonderleistungen können bei Aufgabe des Anlegeplatzes nicht zurückgefordert werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 6

Jeder Bürger kann Mitglied des Clubs werden.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag nach Vordruck erforderlich, der Antrag ist beim Vorsitzenden abzugeben. Minderjährige benötigen zum Beitrittsantrag eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme in den Club erhält der Antragsteller eine Bestätigung.

Mitgliedsbeiträge, etwaige Eintrittsgebühren oder Sonderleistungen der Bootshalter für die Unterhaltung bzw. Erweiterung der Bootsstege, werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt.

Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) sind jeweils bis zum 1. April eines Jahres auf das Konto des Clubs zu überweisen, beim Kassenwart in bar einzuzahlen oder sie werden vom Kassenwart per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Etwaige Eintrittsgebühren oder Sonderleistungen werden gesondert angefordert.

Die Mitgliedschaft ist unveräußerlich.

Die vorhandenen Liegeplätze sind durch die Gemeinschaftsaufwendungen der Gründungsmitglieder erstellt worden. Mit einer neuen Mitgliedschaft ist nicht automatisch ein Anrecht auf einen Liegeplatz verbunden. Dies tritt erst dann ein,

wenn entsprechende Liegeplätze unter Beteiligung der neuen Mitglieder bei gleichzeitig vorhandenen offiziellen Möglichkeiten (Gemeinden, Seepächter etc.) geschaffen werden können.

Jedes Mitglied ist selbst für sein Boot verantwortlich und haftbar.

Die Haftung für den Bootssteg obliegt dem Club.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Club endet

a) durch Austritt

Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abzugeben

und endet mit dem laufenden Kalenderjahr.

Der Bootsplatz ist zum Austrittstermin zu räumen.

Die Austrittserklärung eines Minderjährigen muss durch den gesetzlichen

Vertreter schriftlich abgegeben werden.

Etwaige Jahresbeiträge oder Sonderleistungen werden nicht zurückerstattet.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss aus dem Club

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bzw. auf Vorschlag der Mitglieder

erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitglieds-

beitrages bzw. Sonderleistungen länger als ein Jahr im Rückstand ist oder

in grober Weise gegen die Satzung und die sonstigen Interessen des Clubs
verstoßen hat.

d) Auflösung des Clubs

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Recht, einen Bootsanlegeplatz weiter zu beanspruchen. Dieses gilt nicht bei Tod eines Mitgliedes, wenn der Ehegatte oder deren Kinder den Bootsanlegeplatz behalten möchten und Mitglied des Clubs sind bzw. werden.

§ 8

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. bei minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden

- b) Erstattung des Jahresberichts durch den Kassenwart
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages einschl. Festsetzung der Beiträge und Sonderleistungen, Wirtschaftsplan
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Turnusmäßige Wahlen
- h) Verschiedenes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, wenn die Lage des Clubs es erfordert oder wenn mind. ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vor Ablauf dieser Zeit erfolgt eine Neuwahl.

Auf Antrag muss geheim gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart und
- d) dem Schriftführer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ersetzt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der Vorstand erledigt die laufenden Club-Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Club-Vermögens (Geld- und Sachwerte).

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und Satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Leitung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung Des Clubs berechtigt.

Als Anschrift des Clubs und des Vorstandes gilt die Adresse des Vorsitzenden.

§ 11

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften können beim Vorstand jederzeit eingesehen werden.

§ 12

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie nehmen vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vor und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer können innerhalb des Geschäftsjahres zusätzliche Prüfungen vornehmen.

§ 14

Die Auflösung des Clubs kann nur nach vorheriger Bekanntgabe durch die Tagesordnung in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung ist erforderlich, dass mindestens Dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Das nach Bezahlung der Schulden vorhandene Clubvermögen wird der Gemeinde Leezen für kulturelle Zwecke zur freien Verfügung übertragen.

§ 15

Die Satzung tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft.

§ 16

Gerichtsstand ist Bad Segeberg.

Ort, Datum

Unterschriften

